

13 K2947/08.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Eheleute

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5340505-438,

Beklagte,

w e g e n

Asyl (Irak);
hier: Folgeverfahren

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 9. Januar 2009

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht C r u m m e n e r l
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für
das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand: -

Die Kläger sind eigenen Angaben zufolge Yeziden aus der Nähe von Zakho im Nordirak. Im Februar 1996 reisten sie in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten die Gewährung von Asyl. Das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 29. Februar 1996 ab, gewährte den Klägern aber Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und stellte ferner fest, dass in der Person der Kläger Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorlägen. Diese Entscheidungen widerrief das Bundesamt durch Bescheid vom 17. November 2004 und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen. Das dagegen angestrebte Klageverfahren endete für die Kläger vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück (- 5 A 692/04 -) durch dessen Urteil vom 31. Oktober 2005 erfolglos. Den Antrag auf Zulassung der Berufung dagegen lehnte das OVG Lüneburg durch Beschluss vom 17. Juni 2007 (- 9 LA 419/05 -) ab.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 5. August 2008 stellten die Kläger einen Folgeantrag. Den Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 19. August 2008 ebenso ab wie den weiteren so verstandenen Antrag auf Abänderung der Entscheidung zu § 53 des Ausländergesetzes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Mit ihrer Klage tragen die Kläger vor: Als Yeziden seien sie im gesamten Irak gefährdet. Ursprünglich stammte sie aus dem Zentralirak und hätten keine Kontakte mehr

in der Gegend um Zakho. Deswegen scheidet für sie auch der Nordirak als Fluchtalternative aus.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2008 zu verpflichten, im Wege des Folgeverfahrens festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. - hilfsweise und insoweit unter entsprechender Abänderung der Feststellung des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in dem Bescheid vom 17. November 2004 - Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Diese besitzen keinen Anspruch auf Durchführung eines Folgeverfahrens mit einer Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes, nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 - BGBl. I S. 1798 -. Ferner hat die Klage mit dem auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrag keinen Erfolg (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei dem mit dem Hauptantrag verfolgten Begehren der Kläger handelt es sich um einen Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Asylverfahrens-

gesetzes (AsylVfG), da das erste Asylverfahren nach dem Widerruf der zunächst für die Kläger positiven Entscheidungen im Ergebnis rechtskräftig negativ abgeschlossen worden ist. Im Falle eines Folgeantrags muss sich aus dem Vorbringen des Folgeantragstellers schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar ergeben, dass ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gegeben ist. Beruft sich der Asylbewerber auf einen Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 VwVfG, so dürfen sich seine Darlegungen nicht nur auf das Vorliegen einer geänderten Sachlage oder eines neuen Beweismittels beziehen. Vielmehr muss darüber hinaus dargelegt werden, warum nunmehr eine für ihn günstigere Entscheidung möglich sein soll.

Bei seiner Prüfung, ob auf den Folgeantrag eines Asylbewerbers hin ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, beschränkt sich das Gericht - mit Rücksicht darauf, dass eine umfassende Prüfung der Asylberechtigung des Ausländers bereits im Erstverfahren stattgefunden hat - auf die im Folgeantrag vom Antragsteller selbst geltend gemachten Gründe. Dieser eingeschränkte Prüfungsumfang rechtfertigt sich aus der gesetzgeberischen Ausgestaltung des Asylfolgeverfahrens. Danach soll eine Überprüfung der im Erstverfahren getroffenen bestandskräftigen Entscheidung auf ihre fortdauernde Gültigkeit hin nur dann stattfinden, wenn ein den in § 71 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG festgelegten Anforderungen im Einzelnen genügender Antrag gestellt ist. Das Erfordernis eines in diesem Sinne qualifizierten Antrags würde unterlaufen, wenn das Bundesamt bzw. nachfolgend das Gericht auf jeden Folgeantrag hin von Amts wegen in eine umfassende Sachprüfung einzutreten hätte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 47.87 -
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)
1989, S. 161.

Ausgehend von diesen Anforderungen besitzen die Kläger keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Verfahrens, weil sich seit Abschluss des Widerrufsverfahrens keine Umstände ergeben haben, aus denen eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG schlussfolgert, die zur Gewährung von Abschiebungsschutz führen könnte. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Das Gericht fügt hinzu: Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass seit dem Abschluss des Widerrufsverfahrens im Juni 2007 im Nordirak Übergriffe islamistischer Gruppen gegen religiöse Minderheiten zugenommen haben oder sich deren Sicherheitslage verschlechtert hat. Dieser Schluss rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG für den Zeitraum ab Frühjahr 2008, der aus verfahrensrechtlichen Gründen allein in den Blick zu nehmen ist. Das erkennende Gericht schließt sich nicht dem Befund des Verwaltungsgerichts Braunschweig,

vgl. dessen Urteil vom 10. Januar 2008 - 2 A 1281/07 -,

an, wonach sich im Nordirak (hier: Provinzen Dohuk, Arbil und Suleymania) seit dem Sturz des Baath-Regimes im Frühsommer 2003 kontinuierlich verschlechtert habe. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist das Gegenteil der Fall.

Vgl. im Einzelnen: AA, Lagebericht vom 6. Oktober 2008 (Stand: August 2008); EZKS, Auskunft vom 27. November 2006 an das VG Köln und vom 4. Oktober 2005 an das VG Ansbach.

Danach sind Angehörige der yezidischen Konfession, der die Kläger angehören, in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak weder staatlicher noch quasi-staatlicher Verfolgung ausgesetzt, noch gibt es dort eine systematische Verfolgung nicht-staatlicher islamischer Kräfte.

So wörtlich EZKS, Auskunft vom 27. November 2006 an das VG Köln.

Allerdings gibt es Vorbehalte von Teilen der islamischen Bevölkerung - namentlich durch die starke Präsenz der kurdisch-islamischeren Union - gegen Andersgläubige.

Die Behörden in den „klassischen“ kurdischen Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimaniya bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Allgemeinen um Schutz der nicht-muslimischen Minderheiten.

Von einer Verschlechterung der Situation der religiösen Minderheiten in den drei Kurdenprovinzen im Nordirak kann also keine Rede sein. Das Auswärtige Amt spricht zwar von erheblichem Verfolgungsdruck gegen Yeziden in den Kurdenprovinzen.

Vgl. den zitierten Lagebericht, S. 16.

Diese Behauptung findet indes in den anderen dem Gericht vorliegenden Quellen keine Bestätigung.

Vgl. dazu insbesondere EZKS, Stellungnahmen vom 15. November 2006 an den VGH Mannheim und vom 27. November an das VG Köln.

Im Gegenteil wird dort ausgeführt, dass die Yeziden von der KDP als politische Zielgruppe betrachtet wird und die muslimische Bevölkerung angehalten wird, mit Blick auf den aufkommenden kurdischen Nationalismus die Yeziden als „kurdische Brüder“ anzusehen und die yezidische Bevölkerung an sich zu binden. Dies schlägt sich in der Gewährung kultureller Rechte und der Förderung kultureller Aktivitäten nieder. Zu erwähnen ist, dass die Regionalregierung den Druck von Schulbüchern für den yezidischen Religionsunterricht in den Schulen übernimmt.

Das Auswärtige Amt selbst,

vgl. den Lagebericht S. 2,

stellt fest, dass die Sicherheitslage in den Nordprovinzen bzw. in dem von der **Region** Kurdistan-Irak (KRG) kontrollierten Gebiet, das weite Teile der Mossul-Ebene umfasst, wesentlich besser ist als im Zentralirak und die kurdischen Milizen dort die volle Kontrolle besäßen und terroristische Aktivitäten weitgehend verhinderten.

Der Hilfsantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter entsprechender Abänderung des Bescheides des früheren Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist ebenfalls unbegründet. Die Nr. 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des hier direkt anwendbaren § 51 VwVfG liegen nicht vor. Auch insoweit kann auf den angefochtenen Bescheid und die Ausführungen des Gerichts zur Situation der religiösen Minderheiten im Nordirak verwiesen werden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Zu ergänzen ist: Insbesondere drohen den Klägern im Fall der Rückkehr auch keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung setzt die Vorgabe des Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie um. Aus Erwägungsgrund 26 zur RL folgt indes, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden im Sinne von Art. 15 c) RL zu beurteilen wären. Damit entspricht die Regelung über die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 c) RL der Richtlinie - bei der Abgrenzung einer individuellen Gefahrenlage für den Ausländer von allgemeinen Gefahren, denen die Bevölkerung eines Landes mehr oder weniger gleichartig ausgesetzt sind - im Kern der bisherigen Rechtslage nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. August 2007 - A 2 S 229/07 -, Asylmagazin 10/2007, S.21 m.w.N.

Es muss sich somit in der Regel um individuelle, gerade im Einzelfall bestehende Gefahrensituationen auf Grund der Auswirkungen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts handeln, denen die Bevölkerung des Landes oder die Mitglieder der Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, nicht oder nicht in diesem Maße unterworfen ist.

Vgl. VG Kassel, Urteil vom 23. November 2006 - 1 E 1213/05.A -, Asylmagazin 1-2/2007, S. 41.

Relevante individuelle Gründe haben die Kläger aber nicht vorgebracht. Zur Frage ihrer individuellen Sicherheit kann auf die oben stehenden Ausführungen des Gerichts Bezug genommen werden. Auf die Frage, ob die Kläger noch Kontakte im Nordirak besitzen, kommt es nicht an. Allerdings zweifelt das Gericht schon an der Wahrhaftigkeit der Behauptung der Kläger, in ihrem Heimatort besäßen sie keinerlei Kontakte mehr. Jedenfalls ist das Gericht nach seiner Erkenntnislage davon überzeugt, dass die Kläger auch ohne noch bestehende Kontakte in ihrem Heimatort aufgenommen und registriert werden. Ihre Versorgung ist damit gesichert. Schwierigkeiten bei der amtliche Registrierung, die Voraussetzung für eine Versorgung mit den

lebensnotwendigen Gütern ist, besitzen nur jene Yeziden, die vor ihrer Ausreise außerhalb der Kurdenprovinzen gelebt haben

Vgl. EZKS, Auskunft vom 15. November 2006 an den VGH Mannheim.

Unter diesen Personenkreis fallen die Kläger aber nicht, auch wenn sie in Al-Qosh geboren sind, denn sie haben den größten Teil ihres Lebens im Irak nach Zakho zugebracht und sind von dort ausgereist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Crummenerl